

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung vom 24.11.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Halter, Haftung

- (1) Die Gemeinde Schorfheide mit den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin erhebt eine Hundesteuer.  
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Schorfheide.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schorfheide gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen
  - a) ein Hund gehalten wird 60,00 €
  - b) für den zweiten Hund 75,00 €
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 100,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (3) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monaten in der Gemeinde Schorfheide aufhalten, sind von der Hundesteuer befreit, wenn die Hundehalter nachweisen können, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (2) Tierschutzvereine oder ähnliche Vereine und Einrichtungen, in denen Hunde ständig oder nur vorübergehend untergebracht sind, und sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und, soweit möglich, seine Besitzer, geführt und der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide auf Verlangen vorgelegt werden, sind steuerfrei.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- a) Diensthunde von Polizei, Zollbeamten, Ordnungsbehörden, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz
  - b) Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks (THW)
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Schorfheide anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.  
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
  - d) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.
  - e) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden.
  - f) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“ oder „H“ besitzen.
  - g) Hunde, die sich zum Zwecke der Ausbildung als Helpshunde in den dazu legitimierten Einrichtungen befinden.
  - h) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl (Herdengebrauchshunde und Hütehunde).
  - i) Hunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, Berufsjägern und von bestätigten Jagdaufsehern, Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführern in der für Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl. Die Hunde müssen einer anerkannten Jagdhund Rasse des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) angehören und über einen Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit (Grüne Karte vom LJV Brandenburg) verfügen.

#### **§ 4 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund
  - b) den ersten Hund von Personen, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II) erhalten. Die Steuerermäßigung wird für das Kalenderjahr gewährt, soweit die Voraussetzung für den gesamten Zeitraum erfüllt ist.

#### **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schorfheide zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den ersten beantragten Kalendermonat noch nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hundehalter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde Schorfheide schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats auf den die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht oder nachdem der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet Schorfheide verzogen ist.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

- (4) Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Gemeinde Schorfheide endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige bei der Gemeinde Schorfheide eingeht.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben und ist als Jahresbetrag jeweils zum 01.07. fällig. Entsteht die Steuer erst während des zweiten Kalenderhalbjahres, so wird die Steuer als ein Betrag fällig, einen Monat nach Zugang des Bescheides. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann eine vierteljährliche Zahlungsweise jeweils zum 15.02, 15. 05, 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages vereinbart werden.
- (2) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 6 die zu viel entrichtete Steuer erstattet.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schorfheide verzogen ist, bei der Gemeinde Schorfheide schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person im Gemeindegebiet Schorfheide sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde Schorfheide gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Diese ist mit dem Aufdruck „Gemeinde Schorfheide“ und einer Nummer versehen. Die Hundesteuermarke wird mit Steuerbescheid übersandt oder bei persönlicher Anmeldung übergeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.  
Die Hundesteuermarke soll gut sichtbar am Halsband des Hundes befestigt werden. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schorfheide die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt, dabei gelten die Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schorfheide auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. mit § 93 Abgabenordnung). Durch die Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder übersandte Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide vom 16.12.2010 außer Kraft.

Schorfheide, den 24.11.2021

  
Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister

